Überarbeitung der Wahlordnung der LZKTH - Liste 12

§1

Derzeit unstrukturiert und schwer verständlich - muss umstrukturiert werden

Zustimmung:

Aufteilung in „ Allgemeine Bestimmungen“ und „ A. Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder der KV“

Zustimmung:

Aufnahme einer Regelung zur Amtsaufnahme eines Gewählten - grundsätzlich nach Erklärung über die Annahme der Wahl, sofern in der Satzung der Kammer, der Geschäftsordnung oder in den jeweiligen Bestimmungen zur Wahl nichts Abweichendes geregelt ist. Außerdem Ablaufregelungen für Legislatur aufnehmen bzw. auf bestehenden Regelungen eindeutig verweisen.

Unsicherheiten bzgl der Legislaturen wie bei den BZÄK-Deligierten müssen vermieden werden.

§2

zu (1):

Der Wahlausschuss muss vollständig unabhängig sein.

Deshalb ist eine Berufung durch den Vorstand sehr fragwürdig.

Möglich wäre eine Wahl durch die KV, notfalls Berufung durch das Präsidium der KV (zb bei außenturnusmäßigen Wahlen)

Weitere Bestimmungen können bestehen bleiben.

§3

Unklar ist, was die Formulierung „ …die in das Wählerverzeichnis einzutragen sind…“ bedeuten soll, da dazu keine Regelung besteht. Vorschlag:

„Aktiv und passiv wahlberechtigt und ins Wählerverzeichnis einzutragen sind alle Mitglieder der Kammer, wenn nicht deren Wahlberechtigung oder Wählbarkeit durch entgegenstehende Regelungen, insbesondere des Thüringer Heilberufegesetzes, ausgeschlossen ist.“

§4

(keine Änderungsvorschläge)

§5

(2) …. Die Nummern der Wahlvorschläge werden im Losverfahren vergeben.

Sonst könnte es zur Bevorzugung von Listen mit Schlüsselgewalt kommen.

(3) Praxis- oder Privatanschrift? Konkretisierung notwendig

Unterstützerunterschriften sind nicht eindeutig geregelt. Um eine Gleichbehandlung großer und kleiner Listen zu erreichen, könnten:

1. die Unterstützerunterschriften entfallen oder
2. müsste jeder Kandidat eine bestimmte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen, die nicht gleichzeitig Kandidaten sind, und jeder Wähler kann nur einen Kandidaten unterstützen

Der Vorschlag des Satzungsausschusses zu den Unterstützerunterschriften verschärft die Ungleichbehandlung großer und kleiner Listen und stellt den Sinn der Unterstützerunterschriften in Frage.

NEU(9) Übernahme der Regelung in der Meldeordnung betreffs des Zugangs von Listen zu den Adressdaten von Mitgliedern zu Wahlwerbungszwecken, auch e-Mail

NEU(10)Festschreibung der geübten Praxis zur Listenvorstellung im tzb, ggf Detaillierung der Umsetzung.

NEU(11) Festlegung einer Möglichkeit des Zugangs für in der KV vertretene Listen und kandidierende Listen zu einem Bereich des tzb und/oder der Homepage der Kammer, um listeneigene Informationen kommunizieren zu können.

§6 , §7, §9

Aufnahme von Regelungen zur elektronischen Wahl

§8

Vorfristig eingehende Briefwahlumschläge sollen nicht deshalb ungültig sein.

§10 - §15

Aufnahme von Regelungen zur elektronischen Wahl

§16

Aufnahme von Regelungen zur elektronischen Wahl

Änderung der Wahlfristen gemäß Vorschlag des Satzungsausschusses

Regelung bei fehlenden Kandidaten:

Eine Verwaltung durch die Kammer oder eine andere KS wäre ein offenes Versagen der Selbstverwaltung und kann nicht zugelassen werden. Eine Zwangsfusion greift in die Rechte der anderen betroffenen KS ein.

Es handelt sich um ein EHRENamt, zu dem im Fall des Ausbleibens einer gültigen Wahl ein Mitglied vom Vorstand oder per Losverfahren bestimmt werden kann.   
Das Zwang zu nennen, ist politisch dumm.

§17

Aufnahme von Regelungen zur elektronischen Wahl

Regelungen in anderen Satzungen, aus Aufwandsgründen im „Omnibusverfahren“ mit der Änderung der Wahlordnung

Festschreibung eines Schlüssels, der die Anzahl der KV-Sitze in Abhängigkeit von der Anzahl der aktiv berufstätigen (Beitragspfpflichtigen) Mitglieder festlegt. (Vorsicht: Selbständige, Angestellte, Teil/Vollzeit, ÖGD….)

Der Wahlausschuss muss als KV-Ausschuss festgeschrieben werden, um seine Unabhängigkeit zu garantieren. Notfalls Berufung durch das Präsidium der KV (zb bei außerturnusmäßig notwendigen Wahlen)

Der Satzungsausschuss sollte ebenfalls als KV-Ausschuss festgeschrieben werden, da sein zeitlicher Wirkungshorizont über die laufende Legislatur hinausreicht und er deshalb möglichst unabhängig vom Vorstand agieren können sollte.

Die Begründung eines Ausschusses muss von der KV vorab oder in der nächsten KV bestätigt werden - zB um ggf ausufernden Strukturen Einhalt gebieten zu können. Das Besetzungsverfahren bliebe unberührt.  
(Dh , nach Bestätigung der Begründung eines Ausschusses durch die KV könnte der Vorstand freihändig besetzen.)

Grundsätzlich sind Überlegungen notwendig, wie im Besetzungsverfahren Vorschläge der Kreisstellen, der Listen und Initiativbewerbungen berücksichtigt werden können.  
Der derzeit gängige Usus der „kurzen Wege“ führt zu hinterfragenden Fällen von Mehrfachfunktionären.